

## BEKANNTMACHUNG

### 1. Änderung der Satzung der Stadt Taucha über den Bebauungsplan Nr. 41 „Allgemeines Wohngebiet an der Wurzner Straße“

Der Stadtrat der Stadt Taucha hat in seiner Sitzung am 08.05.2014 mit Beschluss Nr. 2014/033 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Allgemeines Wohngebiet an der Wurzner Straße“ gem. § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Allgemeines Wohngebiet an der Wurzner Straße“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 41, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit den textlichen Festsetzungen (Teil B) vom 13.03.2014, zuletzt angepasst und redaktionell überarbeitet am 08.05.2014 sowie die Begründung vom 13.03.2014, redaktionell überarbeitet am 08.05.2014, sind in der Stadtverwaltung Taucha, Fachbereich Bauwesen, 3. Obergeschoss, Zimmer 303, Schloßstraße 13, 04425 Taucha niedergelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist im beigefügten Übersichtsplan nachrichtlich wiedergegeben.

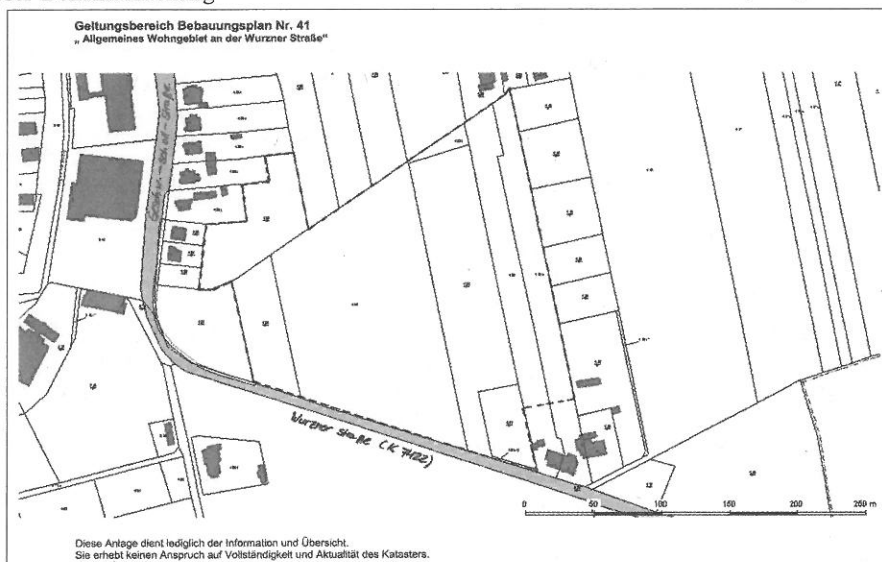
Maßgebend für den Geltungsbereich ist allein die zeichnerische Festsetzung im Bebauungsplan.

#### Hinweise:

Eine Verletzung der in § 215 Abs. 1 BauGB bezeichneten Vorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Dr. Schirmbeck, Bürgermeister



## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### 4. Änderungssatzung

zur

#### Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

##### Präambel

Auf Grund von § 4 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 und § 52 Absatz 2 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz – SächsSchiedsGüStG) vom 27. Mai 1999 (SächsGBL. S. 247), rechtsbereinigt mit Stand vom 1. April 2014, beschließt der Stadtrat der Stadt Taucha in seiner öffentlichen Sitzung am 08.05.2014 folgende 4. Änderung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung):

##### Artikel 1

##### Änderung der Entschädigungssatzung

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) vom 12.10.2000, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 01.11.2001, die 2. Änderung vom 13.06.2013, zuletzt geändert durch die 3. Änderung vom 14.03.2014, wird wie folgt geändert:

#### Die Formulierung

„§ 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- |  |            |
|--|------------|
| (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme |            |
| bis zu 3 Stunden   | 15,00 EUR  |
| von mehr als 3 – 6 Stunden   | 25,00 EUR  |
| von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)                               | 35,00 EUR“ |

#### wird geändert in:

§ 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- |  |           |
|--|-----------|
| (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme |           |
| bis zu 3 Stunden   | 15,00 EUR |
| von mehr als 3 – 6 Stunden   | 25,00 EUR |
| von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)                               | 35,00 EUR |

#### Artikel 2

##### Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) tritt am 2. April 2014 in Kraft.

Taucha, 08.05.2014



Dr. Schirmbeck, Bürgermeister

## Information des Fachbereiches Innere Verwaltung

Am Freitag, 30. Mai 2014 sind die Stadtverwaltung Taucha, die Außenstelle Am Wasserwerk, die Stadtbibliothek sowie das Heimatmuseum aufgrund des Brückentages geschlossen. Wir bitten um Ihr Verständnis.